

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2020.00089 vom 8. November 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2020.00089

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2020.00089 du 8 novembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2020.00089 del 8 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Gesuch vom 2. Juni 2020

meldete sich

X.____

mit dem Hinweis darauf, dass er

unter der Firmenbezeichnung X.____,

Gastro im Erwerbszweig Gastronomie (Führen eines Clubhauses) erwerbstätig sei, bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, zum Anschluss und zur Registrierung als Selbständigerwerbender an (Urk. 11/39). Nach entsprechender Aufforderung durch die Ausgleichskasse (Urk. 11/40) reichte er dieser einen zwischen ihm und dem Y.____ abgeschlossenen Pachtvertrag vom 1. Januar 2015 sowie einen Platzwartvertrag vom 1. Juli 2016 ein (Urk. 11/41-42). Mit Verfügung vom 6. August 2020 wies die Ausgleichskasse das Gesuch um Anschluss und Registrierung als Selbständigerwerbender ab (Urk. 11/45) und forderte den Y.____

mit Verfügung vom gleichen Tag auf, das an X.____ ausbezahlte Honorar als Arbeitnehmerein kommen abzurechnen (Urk. 11/46). Dagegen erhob X.____ am 25. August 2020 Einsprache (Urk. 11/48), welche die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheidung vom 31. August 2020 abwies (Urk. 2).

E. 1.1

-1.3),

namentlich das fraglos gegebene Unternehmerrisiko, sprechen

daher

dafür, dass in Bezug auf die Tätigkeit als Betreiber des Clubhauses selbständige Erwerbstätigkeit gegeben ist. 6.

6.1

In Bezug auf die Tätigkeit als Platzwart machte die Beschwerdegegnerin geltend, sie gehe auch insoweit von Unselbständigkeit aus. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden, eine Probezeit vereinbart und von einem Anstellungsverhältnis die Rede sei (Urk. 2 S. 2).

Jedoch genügen diese von der Beschwerdegegnerin genannten Aspekte – selbst wenn diese auf unselbständige Erwerbstätigkeit schliessen liessen – allein nicht. Wie eingangs erwähnt

(vgl. E. 1.1 hiervor) ,

ist die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen , was vorliegend bezüglich der Tätigkeit als Platzwart jedoch schon daher nicht möglich ist, als die relevanten Umstände nur teilweise aktenkundig sind, da der Platzwartvertrag nicht vollständig vorliegt bzw.

das « Pflichtenheft Platzwart» , auf welches der Platzwartvertrag

(in Ziff. 2) bezüglich der Rechte und Pflichten nahezu vollumfänglich verweist ,

nicht im Recht liegt (Urk. 11/41 S.

1) . Fehlen jedoch wesentliche für die Beurteilung notwendige Grundlagen bzw. Angaben, hat die Verwaltung den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt . 6.2

Was die Qualifikation der Tätigkeit als Platzwart betrifft,

ist der Einspracheentscheid daher aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen , damit sie die Akten ergänze und gestützt auf den vollständig festgestellten Sachverhalt neu verfüge. Nicht näher eingegangen werden braucht unter diesen Umständen auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, die Ausgleichskasse habe (unzulässigerweise) erst im angefochtenen Einspracheentscheid (erkennbar) über die beitragsrechtliche Qualifikation auch der Platzwarttätigkeit entschieden (Urk. 1 S. 8) . Denn nach erfolgten Ergänzungen des rechtserheblichen Sachverhalts wird die Ausgleichskasse so oder anders über die beitragsrechtliche Qualifikation neu zu verfügen haben, und bleiben dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör und der Instanzenzug jedenfalls gewahrt. 6.3

Anzumerken bleibt schliesslich mit Blick auf die erneut

zu prüfende beitragsrechtliche Qualifikation der Platzwarttätigkeit , dass nach der Rechtsprechung

in Grenzfällen, in denen sowohl Merkmale unselbständiger als auch solche selbständiger Erwerbstätigkeit vorliegen, ohne dass das Pendel eindeutig in die eine oder die andere Richtung ausschlagen würde, namentlich auch Koordinationsgesichtspunkten Rechnung zu tragen ist. Dies gilt vorab bei Erwerbstätigen, die – wie vorliegend der Beschwerdeführer – gleichzeitig

mehrere Tätigkeiten für verschiedene oder denselben Arbeit- oder Auftraggeber ausüben. So soll nach Möglichkeit vermieden werden, dass verschiedene Erwerbstätigkeiten für denselben Arbeit- oder Auftraggeber oder dieselbe Tätigkeit für verschiedene Arbeit- oder Auftraggeber unterschiedlich, teils als selbständige, teils als unselbständige Erwerbstätigkeit, qualifiziert werden

(vgl. statt vieler etwa Urteil des Bundesgerichts 9C_1029/2012 vom 27. März 2013 E.

E. 1.2

Selbständige Erwerbstätigkeit liegt im Regelfall dann vor, wenn die beitrags pflichtige Person durch Einsatz von Arbeit und Kapital in frei bestimmter Selbst organisation und nach aussen sichtbar am wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt mit dem Ziel, Dienstleistungen zu erbringen oder Produkte zu schaffen, deren Inanspruchnahme oder Erwerb durch finanzielle oder geldwerte Gegenleistungen abgegolten wird (BGE 115 V 161 E. 9a mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind die Tätigkeit erheblicher Investitionen, die Benützung eigener Geschäftsräumlichkeiten sowie die Beschäftigung von eigenem Personal charakteristische Merkmale einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Das spezifische Unternehmerrisiko besteht dabei darin, dass unabhängig vom Arbeitserfolg Kosten anfallen, die der Versicherte selber zu tragen hat.

Von unselbständiger Erwerbstätigkeit ist auszugehen, wenn die für den Arbeitsvertrag typischen Merkmale vorliegen, das heisst wenn die versicherte Person Dienst auf Zeit zu leisten hat, wirtschaftlich von der oder dem «Arbeitgebenden» abhängig ist und während der Arbeitszeit auch im Betrieb der oder des Arbeitgebenden eingeordnet ist, praktisch also keine andere Erwerbstätigkeit ausüben kann. Indizien dafür sind das Vorliegen eines bestimmten Arbeitsplans, die Notwendigkeit, über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten, sowie das Angewiesensein auf die Infrastruktur am Arbeitsort. Das wirtschaftliche Risiko der versicherten Person erschöpft sich diesfalls in der (alleinigen) Abhängigkeit vom persönlichen Arbeitserfolg oder, bei einer regelmässig ausgeübten Tätigkeit, darin, dass bei Dahinfallen des Erwerbsverhältnisses eine ähnliche Situation eintritt, wie dies beim Stellenverlust von Arbeitnehmenden der Fall ist (BGE 122 V 169 E. 3c mit Hinweisen).

E. 1.3

Gemäss der Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML) ist in unselbständiger Stellung erwerbstätig, wer kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt und von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber in wirtschaftlicher und arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist (Rz 1018). Merkmale für das Bestehen eines Unternehmerrisikos sind namentlich (Rz 1019):

- das Tätigen erheblicher Investitionen,
- die Verlusttragung,
- das Tragen des Inkasso- und Delkredererisikos,
- die Unkostentragung,
- das Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung,
- das Beschaffen von Aufträgen,
- die Beschäftigung von Personal,
- eigene Geschäftsräumlichkeiten.

Auf der anderen Seite kommt das wirtschaftliche respektive arbeitsorganisatorische Abhängigkeitsverhältnis Unselbständigerwerbender namentlich zum Ausdruck beim Vorhandensein (Rz 1020):

- eines Weisungsrechts,
- eines Unterordnungsverhältnisses,

- einer Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung,
- eines Konkurrenzverbots,
- einer Präsenzpflcht.

E. 1.4

Verwaltungsweisungen richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 133 V 587 E. 6.1; 133 V 257 E. 3.2 mit Hinweisen; vgl. BGE 133 II 305 E. 8.1). 2.

E. 2

Dagegen erhob X.____ hierorts mit Eingabe vom 6. Oktober 2020 Beschwerde mit den Anträgen, es sei der Einspracheentscheidung der SVA Zürich, Ausgleichskasse, vom 31. August 2020 aufzuheben (1.), es sei der Beschwerdeführer als Selbständigerwerbender bei der Ausgleichskasse der SVA Zürich anzuerkennen, zu registrieren und entsprechend anzuschliessen (2.) ,

eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (3.), alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MW St von 7.7 %) zulasten der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 2).

Mit Vernehmlassung vom 15. Januar 2021 schloss die Ausgleichskasse auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 10). Mit gerichtlicher Verfügung vom 4. Februar 2021 wurde der

Y.____ zum vorliegenden Prozess beigelegt (Urk. 12) ;

der Y.____ reichte am 15. März 2021 seine Stellungnahme ein (Urk. 15). Mit Verfügung vom 16. März 2021 wurde ein zweiter Schriftwechsel angeordnet (Urk. 16). Mit Replik vom 30. April 2021 (Urk. 19) hielt der Beschwerdeführer im Wesentlichen an den gestellten Anträgen und Ausführungen fest (Urk. 19). Die Ausgleichskasse verzichtete mit Eingabe vom 2. Juni 2021 auf Duplik (Urk. 22), was dem Beschwerdeführer sowie dem Y.____ mit Verfügung vom 8. Juni 2021 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 23). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Ausgleichskasse begründete den angefochtenen Einspracheentscheid im Wesentlichen damit, es sei – aufgrund des « Pflichtenhefts »

– offensichtlich, dass der Beschwerdeführer Weisungen unterstellt und sein Betrieb im Clubhaus von der Vereinsaktivität abhängig sei. Aufgrund des Verbots von Privatanlässen seien weitere Möglichkeiten beschränkt zu sein;

dass der Beschwerdeführer weitaus mehr als einen Kunden habe, sei nicht belegt.

Desgleichen liege beim Platzwartvertrag eine unselbständige Erwerbstätigkeit vor, weil der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, eine Probezeit vereinbart und im Vertrag klar von Ansstellungsverhältnis die Rede sei (Urk. 2). In der Vernehmlassung hielt die

Ausgleichskasse daran fest, dass aufgrund des « Pflichtenheftes » von einer arbeitsorganisatorischen Abhängigkeit auszugehen sei (Urk. 10) .

E. 2.2

mit Hinweisen) .

7.

Zusammenfassend ist die Beschwerde insoweit teilweise

gutzuheissen, als fest zu stellen ist, dass der Beschwerdeführer bezüglich seiner Tätigkeit als Betreiber des Clubhauses des Y.____

als Selbständigerwerbender zu qualifizieren ist.

In Bezug auf die Tätigkeit als Platzwart ist die Beschwerde in dem Sinne gutzu heissen, als der angefochtene Entscheid insoweit aufzuheben und die Sache an die Ausgleichskasse zurückzuweisen ist, damit sie nach Ergänzung der Akten neu über die beitragsrechtliche Qualifikation verfüge. 8 .

Ausgangsgemäss steht dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung zu, die gemäss Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts in Verbindung mit § 34 GSVG ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen zu bemessen ist. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die Prozessentschädigung vorliegend auf Fr. 2'100.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Entscheid vom 31. August 2020

in Bezug auf die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Betreiber des Clubhauses des Y.____ aufgehoben wird mit der Feststellung, dass er für diese Tätigkeit als Selbständigerwerbender zu qualifizieren ist.

Im übrigen Umfang – bezüglich der Tätigkeit als Platzwart für den Y.____ - wird die Beschwerde in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Angie Romero - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Y.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind bei zu legen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubBachmann

E. 2.3

In seiner Stellungnahme vom 15. März 2021 macht der beigeladene Y.____

zur Hauptsache geltend, X.____

führe das Clubbeizli als Pächter und nicht als Angestellter. Bis auf zwei bis drei Vereinsanlässe pro Jahr,

an

welchen Tagen

X.____

in der Regel frei habe,

würden die gesamten Einnahmen

des Clubhauses ihm

zufliessen. X.____

habe gegenüber dem Y.____

bestätigt, dass er selbständig sei und die Einnahmen versteuere. Es werde

deshalb beantragt, dass er als Selbständigerwerbender anzuerkennen sei (Urk. 15). 3. 3.1

Gemäss dem am 1.

Januar 2015 abgeschlossenen Pachtvertrag (Urk. 11/42) betreibt X.____ das Clubhaus des Y.____

als Pächter, wofür er

dem Y.____

eine « Jahresmiete » von Fr. 13'000. --

zu bezahlen hat. Unter dem Titel «Pflichtenheft Clubhausbetreiber /in » ist dem Pachtvertrag

– unter anderem –

zunehmen, dass der Beschwerdeführer während des Trainings- und Spielbetriebs gewisse (Mindest-) Öffnungszeiten einzuhalten und im Falle einer Verhinderung – zur Gewährleistung der Öffnungszeiten - für geeigneten Ersatz zu sorgen hat. Auch hat er dem Y.____ («Klub») den Raum für gewisse Anlässe zur Verfügung zu stellen; Privatanlässe sind nach Zustimmung des Vorstands nur für Vereinsmitglieder erlaubt

(Ziff. 1 ;

Öffnungszeiten). Weiter ist dem «Pflichtenheft» zu entnehmen, dass
der Beschwerdeführer

– unter Vergütung der Kosten durch den Beigeladenen - für alle Spiele Pausentee bereit
zustellen und während der Spiele genügend Sitzplatzmöglichkeiten im Aussenbereich mit
dazugehörendem Sonnenschutz in sauberem Zustand bereitzustellen

hat (Ziff. 2 ;

Zusatzarbeiten). Das Angebot an Getränken und Esswaren ist dem Beschwerdeführer
freigestellt, sollte aber den Bedürfnissen der Gäste angepasst sein ;

die Preise sollten den auf Sportplätzen üblichen Rahmen nicht sprengen und mit dem
Beigeladenen abgesprochen werden ; Bonusverträge sind vom Beschwerdeführer
abzuschliessen, dieser kann die « Beträge » ohne Abgabe an den

Y.____

einnehmen

(Ziff. 3; Angebot/Wareneinkauf). Weiter ergibt sich aus dem «Pflichtenheft», dass der
Beschwerdeführer für die Reinigung und Hygiene des Clubhauses, der Küche und des
angegliederten WC's zuständig ist (Ziff. 4; Reinigungsarbeiten). Das – gemäss
Inventarliste – bestehende Inventar gehört dem Y.____, welcher berechtigt ist, das Inventar
sporadisch zu kontrollieren (Ziff. 5;

Infrastruktur /Inventar). Der Pachtzins wird mit der Platzwartentschädigung verrechnet
(Ziff. 6; Pachtzins).

Der Vertrag verlängert sich

automatisch um ein Jahr, sofern er nicht sechs Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird (Ziff. 7; Kündigungsfrist). 3.2

Am 1. Juli 2016 unterzeichneten

die Vertragsparteien

auch

den Platzwartvertrag. Danach wird

dem Beschwerdeführer für die Tätigkeit

als Platzwart

eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 13'000. -- ausgerichtet, welche mit dem
Pachtzins in gleicher Höhe verrechnet wird. Des Weiteren

enthält der Vertrag Bestimmungen zur Vertragsdauer/Kündigung (Ziff. 1), zu Pflichten
und Rechten des Platzwartes (Ziff. 2), Pflichten und Rechten des Clubs (Ziff. 3) sowie
zum Vorgehen bei Streitigkeiten aus dem Vertrag (Streitigkeiten/Schiedsgerichtsbarkeit,
Ziff. 4). Bezüglich der Pflichten und Rechten des Platzwartes wird weitestgehend auf ein
separates «Pflichtenheft Platzwart» verwiesen (Urk. 11/41). 4.

Im Streit liegt die sozialversicherungsrechtliche Qualifikation des Beschwerdeführers
sowohl als Betreiber des Clubhauses des Y.____ als auch als Platzwart.

Übt eine versicherte Person gleichzeitig mehrere Erwerbstätigkeiten aus, ist jedes Erwerbseinkommen einzeln dahin zu prüfen, ob es aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit stammt (BGE 144 V 111 E. 6.1 mit Hinweisen) . 5.

E. 5

Abs. 2 AHVG). Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird demgegenüber ein Beitrag des Selbständigerwerbenden erhoben (Art.

E. 5.1

In Bezug auf die Tätigkeit als Betreiber des Clubhauses schloss die Beschwerdegegnerin auf unselbständige Erwerbstätigkeit, was sie zum einen – gestützt auf das « Pflichtenheft Clubhausbetreiber /in » und eine daraus abgeleitete relevante Weisungsbefugnis - mit dem Vorliegen eines arbeitsorganisatorischen

sowie wirtschaftlichen

Abhängigkeitsverhältnisses begründet . Zum andern verneint sie ein Unternehmerrisiko (Urk. 2, vgl. auch Urk. 10) .

E. 5.2.1

Soweit das «Pflichtenheft» Vorgaben

wie etwa (Mindest-) Öffnungszeiten

während des Training- und Spielbetriebs oder die Verpflichtung zur Bereitstellung von Pausentees statuiert , werden damit

Modalitäten

formuliert ,

wie sie

für den Betrieb

eines Clubhauses

eines Fussballclubs

auf der Hand liegen und wohl im Allgemeinen üblich

sind .

Jedoch beschlägt das «Pflichtenheft»

darüber hinaus die Ausübung der Tätigkeit des Beschwerdeführers (als Gastwirt) nicht in dem Masse, als dass auf unselbständige Erwerbstätigkeit zu schliessen wäre : So

werden

ihm weder ein Arbeitsplan oder eine bestimmte Arbeitsweise

noch ein konkretes Leistungsangebot vorgegeben und besteht bis auf die Zustellung der Speise- und Getränkekarte an den Beigeladenen zur Kenntnisnahme (Urk. 1 S. 6) gegenüber diesem keine

Rechenschaftspflicht . Ein Weisungsrecht, das über Vorgaben hinaus gehen würde, wie sie regelmässig auch in Auftragsverhältnissen erteilt werden

(vgl. die gesetzliche Regelung von Art. 397 OR) ist somit nicht ersichtlich.

Aber auch die weiteren

Merkmale , die auf eine arbeitsorganisatorische Abhängigkeit hindeuten könnten , sind weitestgehend nicht erfüllt:

So tritt der Beschwerdeführer - auch wenn er

auf der Internetseite des Y.____

als Betreiber des Clubhauses aufgeführt

wird (vgl . www. Y .____ .ch)

- in Ausübung seiner Tätigkeit

nach aussen hin

(gegenüber Lieferanten und Kunden)

in eigenem Namen

auf (vgl. Warenrechnungen in Urk. 3/9 oder Urk. 6/19) .

Weiter besteht keine Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung (vgl.

Ziff. 2) und

unterliegt er keinem vertraglich vereinbarten Konkurrenzverbot .

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist auch kein wirtschaftliches

Abhängigkeitsverhältnis auszumachen : Wie vom Beschwerdeführer ohne Weiteres plausibel ausgeführt,

wird das Clubhaus

nicht nur von Mitgliedern des

Y.____ , sondern - namentlich während der Spiele - auch von Drittpersonen (Zuschauer n , Familienangehörige n etc.) besucht (Urk. 1 S.

5) . Gestützt auf die Akten ist sodann

auch davon auszugehen , dass der Beschwerdeführer - entsprechend der von ihm geltend gemachten mündlichen Abänderung des Vertrags

(Urk. 1 S. 7 f.) - im Clubhaus

auch Privatanlässe für Nichtmitglieder durchführen kann

(vgl. Rechnungen in Urk. 20/18-20; vgl. auch Angaben auf www. Y .____ .ch/clubhaus) .

Die sich aus dem

«Pflichtenheft»

ergebenden Rahmenbedingungen ändern mithin nichts daran,

dass weder ein

relevantes arbeitsorganisatorisches

noch ein wirtschaftliche s

Abhängigkeitsverhältnis geben ist .

E. 5.2.2

Nicht zu folgen ist der Beschwerdegegnerin aber insbesondere darin , soweit sie ein bedeutendes Unternehmerrisiko verneint :

Denn nicht nur tätigt der Beschwerdeführer

bei der Übernahme des Clubhausbetriebs

gewisse

Anfangs Investitionen (Fernseher, Satellitenschüssel, Internetanschluss, Bänke im Aussenbereich, Einrichtungsgegenstände wie Tischtücher , vgl. Urk. 1 S. 7 ; alsdann etwa auch Abgaben für das Gastwirtschafts patent ; vgl. Urk. 1 S. 8 und Urk. 3/12 i.V.m

§ 34 ff. des Gastgewerbegesetzes des Kantons Zürich) , was von der Beschwerdegegnerin nicht in Frage gestellt wird. Unbestritten und aufgrund der Akten ausgewiesen ist insbesondere , dass der Beschwerdeführer die für die Restauration

des Clubhauses

erforderlichen Waren (namentlich Esswaren und Getränke) in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ein- und wieder verkauft (vgl. zum Einkauf etwa Warenechnungen in Urk. 3/9 oder

Urk. 6/19) .

Damit trägt der Beschwerdeführer

- etwa bei ausbleibender Kundschaft -

nicht nur

ein

Verlustrisiko , sondern ebenfalls die Folge von

Zahlungsunfähigkeit oder -willigkeit seiner Kunden , welches letzteres unter dem Aspekt des Delkredererisikos zu

berücksichtigen ist . Ein

spezifisches

unternehmerisches Risiko besteht aber fraglos auch darin, dass unabhängig vom Geschäftsgang Fixkosten (Pachtzins)

anfallen . Daran ändert entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nichts, dass der geschuldete Pachtzins mit dem für die Tätigkeit als Platzwart vereinbarten Entgelt verrechnet wird (vgl. Urk. 10 S. 2) . Eine gegenseitige Abhängigkeit oder ein sonst

wie relevanter Bezug der beiden Tätigkeiten besteht nicht.

E. 5.3

Zusammenfassend ergibt sich , dass der Beschwerdeführer zwar das Clubhaus des Y.____ führt , jedoch – innerhalb der sich schon allein aus dem Zweck eines

Fussball-Clubhauses üblicherweise

ergebenden Aufgaben und Tätigkeiten

- unabhängig agiert. Namentlich tritt er gegenüber Lieferanten wie auch

Kunden in eigenem Namen auf

und liegt in arbeitsorganisatorischer Hinsicht auch im Übrigen keine AHV-rechtlich relevante Integration in die Vereins-tätigkeit oder Subordination

vor.

Letztere lässt sich

namentlich nicht aus dem « Pflichtenheft » ableiten. Insbesondere

aber trägt der Beschwerdeführer ein nicht unerhebliches Unternehmerrisiko, da er das Klublokal in eigenem Namen und auf eigene Rechnung führt, ein Verlust- und Delkrederisiko zu tragen und überdies auch unabhängig vom Geschäftsgang Fixkosten zu bezahlen hat.

Die massgebenden Kriterien, nach denen

sich praxisgemäss beurteilt, ob selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt (E.

E. 8

AHVG). Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Art.

E. 9

Abs. 1 AHVG).

Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht auf Grund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen da bei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einer oder einem Arbeitgebenden in betriebswirtschaftlicher beziehungsweise arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt. Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zu Tage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (BGE 146 V 139 E. 3.1 mit Hinweis).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.